

Satzung

des Landkreises Havelland über die Schülerbeförderung und die Gewährung von Zuschüssen zu den Schülerfahrtkosten vom 02. April 2004 ([veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland Nr. 09/2004](#)), geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 27. Mai 2008 ([veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 07/2008](#)), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 02. Juli 2010 ([veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18/2010](#)).

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten im Landkreis Havelland (Landkreis).

§ 2 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind alle Schülerinnen und Schüler (Schüler) die folgende Schulen besuchen:

- Grundschulen (Primarstufe),
- Gesamt-, Realschulen und Gymnasien (Sekundarstufe I), mit Ausnahme des Zweiten Bildungsweges
- Berufliche Schulen und gymnasiale Oberstufen an OSZ, Gymnasien und Gesamtschulen (Sekundarstufe II) mit Ausnahme der Fachoberschulen, Fachschulen und des Zweiten Bildungsweges
- Förderschulen

§ 3 Beförderung

- (1) Die Beförderung erfolgt grundsätzlich im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).
- (2) Wird nicht die Schule der jeweiligen Schulform besucht, die der Wohnung am nächsten liegt und besteht hier zwischen Wohnung und Schule keine Verkehrsverbindung im Rahmen des ÖPNV, so ist der Landkreis Havelland nicht zur Sicherstellung einer Beförderung im ÖPNV verpflichtet.
- (3) Ist aufgrund einer vorliegenden körperlichen bzw. geistigen Behinderung oder einer Mehrfachbehinderung eine Beförderung im ÖPNV nicht möglich, erfolgt auf Antrag und nach Maßgabe des Landkreises eine Beförderung mit einem anderen als öffentlichem Verkehrsmittel (Schülerspezialverkehr).

§ 4

Notwendige Fahrtkosten

- (1) Notwendige Fahrtkosten (Fahrtkosten) sind grundsätzlich die Kosten einer Schülermonats- oder -jahresfahrkarte, Abonnement eingeschlossen, mit einem Tarif der einer direkten Verbindung zwischen Wohnort und der besuchten Schule entspricht. Dies gilt auch bei der Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen.
- (2) Im Schülerspezialverkehr sind Fahrtkosten grundsätzlich die schuljährlichen Kosten einer Beförderung zur nächstgelegenen Schule des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps gemäß Bildungsempfehlung des Förderausschusses.
- (3) Werden Leistungen nach dieser Satzung nicht jeweils für einen gesamten Monat in Anspruch genommen, sind Fahrtkosten die Kosten einer Schülerwochenfahrkarte.
- (4) Sind Schülerinnen oder Schüler, aufgrund der Unzumutbarkeit eines täglichen Schulweges in einem Internat oder Wohnheim untergebracht, so gelten als Fahrtkosten die Kosten einer erfolgten und nachzuweisenden wöchentlichen Hin- und Rückfahrt. Dies gilt nicht, wenn eine vergleichbare Schülerjahresfahrkarte kostengünstiger ist.

§ 5

Zuschüsse des Landkreises

- (1) Schüler an Grundschulen, der Jahrgangsstufen 5 bis 10 an weiterführenden allgemein bildenden Schulen und der Jahrgangsstufen 7 – 10 an Förderschulen erhalten für ein Schuljahr einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von:
 - a) 70 % für den Tarif Großgemeinde
 - b) 90 % für alle übrigen Tarife und beim Schulbesuch innerhalb des Landkreises
 - c) 56 % bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises.Dieser Zuschuss gilt für das 1. Kind. Für das 2. Kind erhöht sich dieser Zuschuss um 5 % und ab dem 3. Kind auf 100 %. Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Bestellung/des Erwerbs der Schülerfahrkarte folgende Sozialleistungen beziehen:
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Sozialhilfe – oder
 - Grundsicherung nach dem vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - oder
 - Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende - oder
 - mit ihren in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder
 - Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), erhalten einen Zuschuss in Höhe von 100 % der Fahrtkosten.
- (2) Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 sowie der übrigen Sekundarstufe II ohne eigene Arbeits- oder Ausbildungsvergütung erhalten für ein Schuljahr einen Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 45 %. Dieser Zuschuss gilt für das 1. Kind. Für das 2. Kind erhöht sich dieser Zuschuss um 5 % und ab dem 3. Kind auf 100 %. Für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen nach dem AsylbLG, dem SGB II, dem SGB XII, dem WoGG oder dem BKGG erhalten, finden die Regelungen des Absatzes 1, Satz 4 analog Anwendung.
- (3) Bei der Gewährung von Zuschüssen für Geschwisterkinder nach Absatz 1 und 2 sind Kinder in Pflegefamilien Geschwisterkindern gleichgestellt. Voraussetzung für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Geschwister ist, dass an die älteren Geschwister im jeweiligen Schuljahr eine Schülerfahrkarte ausgereicht wurde. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach ihrem Lebensalter, das erste ist das an Lebensjahren älteste.

- (4) Schüler der Jahrgangsstufen 1 – 6 der Förderschulen und Schüler, die in einem Schülerspezialverkehr befördert werden, erhalten einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die bezogen auf das jeweilige Schuljahr einen Betrag von 38,00 € übersteigen. Für die Gewährung eines erhöhten Zuschusses für Geschwister sowie für Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen analog Abs. 1 Satz 4 erhalten, finden die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 analog Anwendung.
- (5) Abweichend von Absatz 1, 2, und 4 werden Fahrtkosten im Rahmen des ÖPNV auf Antrag in voller Höhe bezuschusst, wenn die jeweilige Schülerfahrkarte zweifelsfrei aufgrund des Fahrplanangebotes nicht für Fahrten, die über den täglichen Schulweg hinausgehen, genutzt werden kann.
- (6) Bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung für einen Zeitraum von weniger als einem Schuljahr werden Zuschüsse zu den Fahrtkosten anteilig gewährt.
- (7) Schüler der Sekundarstufe II, die eine Arbeits- oder Ausbildungsvergütung beziehen, erhalten, abweichend von Absatz 2, einen Zuschuss in Höhe der Fahrtkosten, die monatlich einen Betrag von 52,00 € übersteigen. Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen analog Absatz 1 Satz 4 beziehen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 100 % der Fahrtkosten.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

- (1) Schülerfahrkarten zur Beförderung von Schülern sind von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern (Antragstellern) in der Regel spätestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beförderungsbeginn bei der Havelbus Verkehrsgesellschaft (HVB) zu bestellen. Für diese Bestellung ist das von der HVB vorgesehene Formular zu verwenden. Liegt eine Fahrkartenbestellung vor, trifft die HVB hinsichtlich des zu entrichtenden Eigenanteils mit den Antragstellern eine entsprechende Zahlungsregelung und reicht die Schülerfahrkarten unmittelbar an diese aus. Zuschüsse des Landkreises werden unmittelbar an die HVB ausgereicht.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Beförderung zu einem Wohnheim bzw. Internat gemäß § 4 Absatz 4 von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern (Antragstellern) beim Landkreis zu beantragen. Bewilligt der Landkreis eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt, haben die Antragsteller diese in eigener Verantwortung zu organisieren und verauslagen die hierfür aufzuwendenden Kosten grundsätzlich für einen Zeitraum von jeweils 3 Monaten. Zuschüsse zu den Fahrtkosten können in diesen Fällen jeweils für einen Zeitraum von 3 zurückliegenden Monaten beim Landkreis beantragt werden. Für die Beantragung ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden, dem geeignete Nachweise über die verauslagten Beförderungskosten beizufügen sind.
Bewilligt der Landkreis die Ausreichung einer Schülerjahresfahrkarte, ist diese analog Absatz 4 bei der Havelbus Verkehrsgesellschaft zu bestellen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die Bezuschussung der Fahrtkosten, für Schüler
 - beruflicher Schulen, die eine Arbeits- oder Ausbildungsvergütung beziehen
 - die private Kraftfahrzeuge nutzenvon den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern (Antragstellern) beim Landkreis zu beantragen. Werden die Anspruchsvoraussetzungen für eine Bezuschussung grundsätzlich festgestellt, haben die Antragsteller die Beförderung in eigener Verantwortung zu organisieren und die hierfür aufzuwendenden Kosten grundsätzlich für einen Zeitraum von 3 Monaten zu verauslagen. Zuschüsse zu den Fahrtkosten können von den Antragstellern jeweils für einen Zeitraum von 3 zurückliegenden Monaten beim Landkreis beantragt werden. Hierfür ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden, dem geeignete Nachweise über die verauslagten Beförderungskosten beizufügen sind.

- (4) Eine Beförderung im Schülerspezialverkehr ist grundsätzlich 8 Wochen vor Beginn des jeweiligen Schuljahres bzw. vor dem gewünschten Beförderungsbeginn von den Personensorgeberechtigten bzw. volljährigen Schülern beim Landkreis zu beantragen. Für die Beantragung ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden. Der Anspruch auf eine Beförderung im Schülerspezialverkehr besteht grundsätzlich erst 8 Wochen nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen beim Landkreis. Die Organisation und Auftragsvergabe einer Beförderung im Schülerspezialverkehr erfolgt ausschließlich durch den Landkreis. Zuschüsse zu den Fahrtkosten werden vom Landkreis unmittelbar an die mit der Beförderung beauftragten Transportunternehmen ausgereicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Fassung gilt ab dem Schuljahr 2010/2011.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine, zur Verbesserung des Verständnisses erstellte, Lesefassung handelt.